

**Fortbildungsregelung nach § 54 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Krankenkassenfachwirtin und
zum Krankenkassenfachwirt**

Aufgrund des Beschlusses des rheinland-pfälzischen Berufsbildungsausschusses öffentlicher Dienst vom 08.03.2012 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 04.03.2009 die nachfolgende Fortbildungsregelung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung
- I. Prüfungsausschuss
 - § 2 Errichtung
 - § 3 Zusammensetzung und Berufung
 - § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
 - § 5 Geschäftsführung
 - § 6 Verschwiegenheit
 - § 7 Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit
- II. Vorbereitung der Prüfung
 - § 8 Prüfungstermine
 - § 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
 - § 10 Anmeldung zur Prüfung
 - § 11 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
 - § 12 Entscheidung über die Zulassung und Befreiungsanträge
 - § 13 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- III. Durchführung der Prüfung
 - § 14 Gliederung der Prüfung
 - § 15 Prüfungsaufgaben
 - § 16 Nichtöffentlichkeit
 - § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
 - § 18 Ausweispflicht und Belehrung
 - § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
 - § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme
 - § 21 Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung
 - § 22 Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung
 - § 23 Mündliche Prüfung
 - § 24 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung
- IV. Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
 - § 25 Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung
 - § 26 Prüfungszeugnis
 - § 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung, Wiederholungsprüfung
- V. Schlussbestimmungen
 - § 28 Rechtsbehelfe
 - § 29 Prüfungsunterlagen
 - § 30 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für eine eigenständige, fallbezogene Arbeit und ganzheitliche Kundenbetreuung in gehobener Sachbearbeiterfunktion bei Krankenkassen verfügen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Krankenkassenfachwirtin/ Krankenkassenfachwirt“.

I. Abschnitt Prüfungsausschuss

§ 2 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der in Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte im beruflichen Fortbildungswesen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (5) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit der zuständigen Stelle bei dem für die Fortbildung zuständigen Bildungsträger. Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung der Prüfung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig einzuladen. Im Verhinderungsfall ist die zuständige Stelle oder das Mitglied, das den Vorsitz führt, unverzüglich zu behachrichtigen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 7

Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründete Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung der Aufsichtsführung. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird vom Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(5) Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine fest. Die Termine sollen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte, die im Anschluss an die Abschlussprüfung mindestens ein Jahr Berufspraxis in der Sozialversicherung nachweisen können und an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen haben, in der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Abs. 2 vermittelt wurden,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen, sofern sie nach einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit in der Sozialversicherung an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen haben, in der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Abs. 2 vermittelt wurden.

(2) Zugelassen wird ferner, wer

1. die Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Fach- bzw. Hochschulstudium oder
3. im Gebiet der neuen Bundesländer eine andere Berufsausbildung

erfolgreich abgeschlossen und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Funktion eines Sozialversicherungsfachangestellten ausgeübt sowie an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen hat, in der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Abs. 2 vermittelt wurden.

(3) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung von Prüfungsbewerberinnen / Prüfungsbewerbern, die in Rheinland-Pfalz

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen haben oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig tätig sind oder
- c) ihren Wohnsitz haben.

(4) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist abzusehen, wenn durch Vorlage von Urkunden, Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfling meldet sich unter Verwendung eines Anmeldevordrucks innerhalb der Anmeldefrist (§ 8 Abs. 1) bei der zuständigen Stelle an.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 11 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen von der zuständigen Stelle mitzuteilen. Der Prüfungsausschussvorsitz lädt zur Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung rechtzeitig ein.

Die Entscheidungen über eine Nichtzulassung und über eine Ablehnung der Befreiung sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Sind die Zulassung zur Prüfung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann die zuständige Stelle nach Anhören des Prüflings

1. bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen widerrufen,

2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung und die Form des erforderlichen Nachteilsausgleichs sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 1) durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Prüfungsaufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitungsdauer jeweils 180 Minuten beträgt.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Sie soll innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen.

(2) Die Aufgaben sind aus den nachstehend aufgeführten Gebieten auszuwählen, wobei die Gebiete 1 bis 3 Gegenstand je einer Aufgabe sein müssen, die vierte Aufgabe Inhalte aller drei Gebiete umfassen kann:

1. Versicherungs- und Beitragsrecht
2. Leistungsrecht
3. Fachübergreifende Inhalte

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Der Prüfling kann durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

(4) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren und auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme hinzuweisen.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/ er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/ sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/ er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/ den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/ der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.
- (7) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Ein Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle.
- (6) Bei zeitlich auseinander fallenden Teilen einer Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für jeden Teil der Prüfung.

§ 21

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat die von ihm zu prüfenden Leistungen selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Weichen Bewertungen der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt grundsätzlich die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auch einem dritten Mitglied im Rahmen der abgegebenen Bewertung übertragen (Stichentscheid).

(4) Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 – 4 wird abgerundet, beträgt sie 5 – 9 wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die so ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten und zur Gesamtnote. Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(5) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck soweit bei der äußeren Form und Rechtschreibung können bis zu zwei Punkte je Kriterium und Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

(6) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

§ 22

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in einer Prüfungsarbeit eine ungenügende Leistung oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten mangelhafte Leistungen oder wer durchschnittlich weniger als 50 Punkte aus allen Prüfungsarbeiten nachweist.
- (3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Einladung durch den Prüfungsausschussvorsitz bekannt zu geben.

§ 23

Mündliche Prüfung

- (1) In einem Prüfungsgespräch sollen die Prüflinge anhand praxisbezogener Fälle zeigen, dass sie in der Lage sind, berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen zu bearbeiten, unter rechtlichen, verfahrens- und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege darzustellen und in berufstypischen Situationen zu kommunizieren und zu kooperieren. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Inhalte der Gebiete, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 15 Abs. 2) sein können.
- (3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 24

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Zur Abnahme der mündlichen Prüfung können Unterausschüsse mit mindestens drei Prüfungsausschussmitgliedern gebildet werden. Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

IV. Abschnitt

Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25

Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, wobei das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 70 %, das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 30 % zu gewichten ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil und im Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte erreicht werden und keine Prüfungsleistung mit ungenügend bewertet wurde.
- (2) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse sowie des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.
- (3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des

Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 26 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis. Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis über die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenkassenfachwirt nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
4. die Ergebnisse und die Gesamtnote der Prüfung sowie Angaben zur Befreiung von Prüfungsbestandteilen,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27 Bescheid über nicht bestandene Prüfung Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis in der jeweiligen Punktzahl anzugeben. Darüber hinaus ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen. Auf besondere Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Hat ein Prüfling in einzelnen Prüfungsarbeiten oder in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, sind diese auf Antrag des Prüflings für den Fall der Wiederholung anzurechnen und brauchen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet, nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29
Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre/ seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften und Zeugnisse 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 30
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier, den 13.08.2012
Im Auftrag



Wolfgang Konder

Vorstehende Fortbildungsregelung wird gemäß § 54 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz von der obersten Landesbehörde genehmigt.

Mainz, den
Im Auftrag